



Kommunale
Versorgungskassen
Westfalen-Lippe

Zusatzversorgung

kvw // Postfach 4629 // 48026 Münster

An alle Mitglieder
der kvw-Zusatzversorgung

SERVICEZEITEN
Mo – Do 08.30 – 12.30 Uhr
14.00 – 15.30 Uhr
Fr 08.30 – 12.30 Uhr

AUSKUNFT
Daniel Uhlenbrock
(0251) 591 - 6765
d.uhlenbrock@kvw-muenster.de

Stefan Plesker
(0251) 591 - 4765
s.plesker@kvw-muenster.de

DATUM
22. Januar 2015

Az.: 3220

// Rundschreiben 2 / 2015

Neufassung der Satzung der kvw-Zusatzversorgung (kvw-S)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kassenausschuss der kvw-Zusatzversorgung hat in seiner Sitzung am 24. November 2014 die Neufassung der Satzung der kvw-Zusatzversorgung (kvw-S) beschlossen.

Die Neufassung trat mit Wirkung zum 01. Januar 2015 in Kraft. Die bisherigen Durchführungs- und Übergangsvorschriften gelten weiter fort.

Die kvw-S wurde redaktionell an die Vorschriften des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit angepasst. Darüber hinaus wurde die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern umgesetzt. Angesichts der fortschreitenden Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache in weiten Bereichen des öffentlichen Lebens erschien auch eine Anpassung der bei den kvw verwendeten Rechtsgrundlagen sinnvoll und geboten.

Durch diese sehr umfangreichen Anpassungen war es notwendig, die gesamte kvw-S als Neufassung zu beschließen.

Des Weiteren wurden folgende wesentliche inhaltliche Änderungen vorgenommen:

- In § 13 kvw-S wurde eine Ergänzung und Konkretisierung der Informationspflichten der Mitglieder bei Veränderungen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen vorgenommen. Oft haben Veränderungen, wie zum Beispiel das Ausscheiden aus dem Geltungsbereich des ATV-K, die Änderung der Rechtsform, die Verlegung des juristischen Sitzes oder der Wegfall aller versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse unmittelbare Auswirkungen auf das Mitgliedschaftsverhältnis. Die kvw-Zusatzversorgung empfiehlt dringend, über derartige Maßnahmen bereits im Planungsstadium zu informieren, damit ggf. das Mitgliedschaftsverhältnis nur modifiziert werden kann und nicht – bei Mitgliedschaften im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I unter Zahlung von hohen Ausgleichssummen – beendet werden muss.

KONTAKT

Zumsandstraße 12 // 48145 Münster
Tel. (0251) 591-6749 // Fax (0251) 591-5915
kvw@kvw-muenster.de
www.kvw-muenster.de

- In § 14 Absatz 4 kvw-S wurde ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall aufgenommen, dass ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Anmeldung sämtlicher der Versicherungspflicht unterliegender Beschäftigter nicht nachkommt. Dieses außerordentliche Kündigungsrecht ist auch Folge des BGH-Urteils vom 8. April 2014 (KZR 53/12).
- In § 45 Absatz 1 kvw-S wurde klarstellend ergänzt, dass ein Antrag auf Leistungen bei der Kasse immer in schriftlicher Form zu stellen ist.

Dieses Rundschreiben wird Ihnen per E-Mail übermittelt und hat folgende Anlage:

- Vorblatt zur kvw-S (Ergänzungslieferungen)
- Neufassung der kvw-S

Wir bitten Sie, die bisherige kvw-S in Ihren Unterlagen auszutauschen.

Zudem erhalten Sie zur Ergänzung Ihrer Unterlagen folgende Anlagen, die sich zum bisherigen Stand nicht geändert haben:

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung der kvw-Zusatzversorgung (PlusPunktRente, Tarif 2010-U)
- Durchführungsvorschriften zu § 12a und zu §§ 15a und 15b kvw-S

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Dr. Walter Bakenecker
Stellv. Geschäftsführer